

Name:

**KV-Nr.: 2566**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Vorschriften (I) ist beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

RECHTSANWÄLTE

DR. JULIUS LINDEMANN  
DR. FERDINAND MAISE  
DR. ELIF CETINSchwanenwall 127  
44135 DortmundTelefon (0 231) 246 222-0  
Telefax (0 231) 246 222-12**Unser Zeichen: 140/23****Datum: 07.02.2024**An das  
Landgericht Dortmund  
Kaiserstraße 34  
44135 Dortmund**Per beA****Klage**

des Herrn Nikola Mirchev, Bonner Talweg 51, 53113 Bonn,

– Klägers –,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lindemann, Schwanenwall 127, 44135  
Dortmund,**g e g e n**

Frau Regina Lunebrink, Grüner Weg 35, 45711 Datteln

– Beklagte –,

wegen: Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall  
vorläufiger Streitwert: 6.945,25 Euro.Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage  
und werden beantragen,**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von  
6.945,20 Euro zu zahlen.**Für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird bereits jetzt  
beantragt,**die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu  
verurteilen.**

**Begründung:****I.**

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz aus einem von der Beklagten allein verursachten Verkehrsunfall, der sich am 30.11.2023 auf der Bundesautobahn 2 (BAB 2) auf Höhe des Kilometers 436,800 in Castrop-Rauxel ereignete.

Der Kläger befuhr morgens gegen 6:20 Uhr mit dem in seinem Eigentum stehenden und von ihm gehaltenen Pkw BMW 1er mit dem amtlichen Kennzeichen BN-SC 23 die rechte Fahrspur der BAB 2 in Castrop-Rauxel in Fahrtrichtung Oberhausen. Die BAB ist an dieser Stelle zweispurig ausgebaut. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung existiert auf diesem Streckenabschnitt nicht.

Plötzlich und für den Kläger völlig unerwartet, verspürte dieser einen starken Anstoß an der linken vorderen Fahrzeugseite. Dabei handelte es sich um das von der Beklagten geführte und gehaltene Fahrzeug VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen DO-CS 51. Diese hatte offensichtlich zuvor den linken Fahrstreifen der BAB 2 befahren und nunmehr beabsichtigt, den Fahrstreifen nach rechts zu wechseln. Hierbei übersah die Beklagte aufgrund der Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt das dort fahrende Fahrzeug des Klägers und kollidierte mit diesem.

**Beweis:** Kopie der Unfallmitteilung vom 30.11.2023 (**Anlage K1**)  
Parteivernehmung des Klägers, hilfsweise dessen persönliche Anhörung

Der Kläger hat zur Verdeutlichung der Anstoßsituation im Nachgang am Computer eine Skizze der Unfallstelle angefertigt.

**Beweis:** Von dem Kläger gefertigte Skizze (**Anlage K2**)

Bei dem geschilderten Verkehrsunfall handelt es sich aus der Sicht des Klägers um ein für ihn unvermeidbares Schadensereignis, das ausschließlich durch die Beklagte verursacht wurde. Die Beklagte ist daher dem Grunde nach vollumfänglich schadensersatzpflichtig.

Unmittelbar nach dem Unfall beauftragte der Kläger einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Unfallschadens. Der Sachverständige ermittelte für die Beseitigung der unfallbedingten Schäden erforderliche Kosten in Höhe von 4.975,00 Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 945,20 Euro. Das Sachverständigenhonorar in Höhe von 1.000,00 Euro brutto hat der Kläger bereits vollständig an den Sachverständigen gezahlt.

**Beweis:** Kopie des Gutachtens des Sachverständigen Ukbulut vom 05.12.2023 (**Anlage K3**)  
Kopie der Rechnung des Sachverständigen Ukbulut vom 05.12.2023 (**Anlage K4**)

**II.**

Infolge des Unfalls entstand am Fahrzeug des Klägers ein umfangreicher Sachschaden, dessen Höhe wie folgt beziffert wird:

1. Reparaturkosten auf Basis des Sachverständigengutachtens in Höhe von 4.975,00 Euro netto,
2. Mehrwertsteuer auf die Reparaturkosten in Höhe von 945,20 Euro,
3. Sachverständigenkosten gemäß Rechnung des Sachverständigen in Höhe von 1.000,00 Euro brutto,
4. Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro.

---

**Gesamtsumme:** 6.945,20 Euro

Nachdem außergerichtliche Gespräche unter den Parteien nicht zum Erfolg geführt hatten, hat der Kläger die Unterzeichnerin beauftragt, seine Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Mit Schreiben vom 27.12.2023 hat die Unterzeichnerin die Beklagte namens und in Vollmacht des Klägers zur Zahlung des genannten Betrages bis zum 31.01.2024 aufgefordert.

**Beweis:** Kopie des hiesigen Schreibens der Unterzeichnerin vom 27.12.2023 (**Anlage K5**)

Mit Schreiben vom 15.01.2024 lehnte die Beklagte die Zahlung ab. Zur Verwunderung der Unterzeichnerin führte sie aus, dass ein überwiegendes Verschulden auf Seiten des Klägers bestehe, da dieser die Kollision angeblich durch eine zu hohe Geschwindigkeit verursacht habe.

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 15.01.2024 (**Anlage K6**)

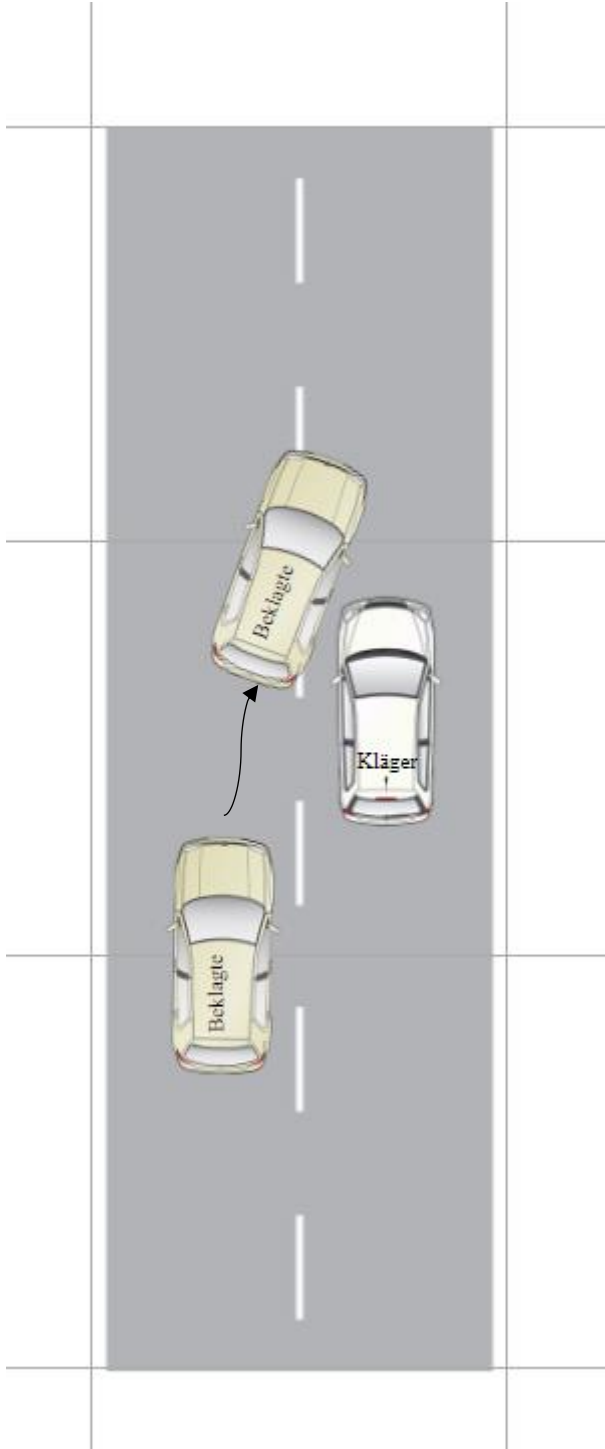
Klage ist daher geboten.

Dr. Cetin  
Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Das Landgericht Dortmund hat mit Verfügung vom 20.02.2024 durch die zuständige Richterin am Landgericht Loreno gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gemäß §§ 276 Abs. 2 ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 22.02.2024 jeweils ordnungsgemäß zugestellt worden.

Vom Kläger gefertigte Unfallskizze

**Anlage K2**



# Blume | Stichling | Saezer

## Rechtsanwälte und Fachanwälte

RAe Blume pp. Spormeckerplatz 25 44532 Lünen

An das  
Landgericht Dortmund  
Kaiserstraße 34  
44135 Dortmund

**Per beA**

In Sachen

**Mirchev ./.** Lunebrink  
– 21 O 104/24 –

bestellen wir uns für die Beklagte.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### **Begründung:**

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

**I.**

Zunächst wird die Aktivlegitimation des Klägers bestritten. Es wird bestritten, dass der Kläger jemals Eigentum am Anspruchstellerfahrzeug erworben hat.

**II.**

Die Beklagte trifft keinesfalls eine Alleinschuld an dem Unfall.

Richtig ist zunächst, dass die Beklagte am 30.11.2023 gegen 06:20 Uhr die Bundesautobahn 2 in Castrop-Rauxel in Richtung Oberhausen befuhr. Richtig ist insoweit auch, dass sie zunächst die linke Spur befuhr und sich das Fahrzeug des Klägers auf der rechten Spur befand. Da die Beklagte beabsichtigte, am

Johannes Blume \*|\*\*

Dr. Wilhelm Stichling \*

Dr. Ömer Saezer \*|\*\*\*

Sabine Faust

Rechtsanwälte

\* Partner

\*\* Fachanwalt für Verkehrsrecht

\*\*\* Fachanwalt für Erbrecht

Spormeckerplatz 25

44532 Lünen

mail@blumestichlingsaezer.de

Telefon: 02306 / 49 45 99

Telefax: 02306 / 49 45 01

Sekretariat: Gertrud Lübbe

**Unser Zeichen: ÖS 18/24**

**Lünen, den 01.03.2024**

nächstgelegenen Parkplatz „Ickern“ die Autobahn zu verlassen, wechselte sie von der linken auf die rechte Fahrspur und touchierte bei dem Überfahren der Mittellinie das Fahrzeug des Klägers an der vorderen linken Fahrzeugseite. Insoweit ist auch die durch den Kläger gefertigte Unfallskizze zutreffend.

Der Kläger verkennt jedoch einen wesentlichen Punkt: Unfallursächlich war nämlich auch die hohe Geschwindigkeit des Klägers. Er befuhr die Autobahn mit mindestens 135 km/h. Davon, dass der Unfall für den Kläger unvermeidbar war oder er keine Mitschuld am Unfall trägt, kann also keine Rede sein.

### III.

Dass bei dem Unfall am Fahrzeug des Klägers ein Sachschaden in der vom Kläger angegebenen Höhe entstanden ist, soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden. Nach Ansicht der Beklagten kann der Kläger aber seine Reparaturkosten nicht auf Basis des Sachverständigengutachtens abrechnen. Der Beklagten ist zu Ohren gekommen, dass der Kläger sein Fahrzeug inzwischen repariert hat. Dass er diese in einer Fachwerkstatt durchgeführt hat, kann sich die Beklagte nicht vorstellen. Der Kläger will sich am Unfall bereichern, indem er günstig repariert und auf Grundlage des Sachverständigengutachtens abrechnet. Das kann nicht zulässig sein.

Blume  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Der Schriftsatz vom 01.03.2024 ist den Klägervertretern am 10.03.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

An das  
Landgericht Dortmund  
Kaiserstraße 34  
44135 Dortmund

**Per beA**

In dem Rechtsstreit  
**Mirchev ./.** **Lunebrink**  
**- 21 O 104/24 -**

RECHTSANWÄLTE

DR. JULIUS LINDEMANN  
DR. FERDINAND MAISE  
DR. ELIF CETIN

Schwanenwall 127  
44135 Dortmund

Telefon (0231) 246 222-0  
Telefax (0231) 246 222-12

**Unser Zeichen: 140/23**

**15.03.2024**

kann die Klageerwiderung nicht unkommentiert gelassen werden.

Der Kläger ist selbstverständlich aktivlegitimiert. Er hat das besagte Fahrzeug am 15.03.2018 bei der Procar GmbH in Lüdinghausen, Walter-Koch-Straße 10, zu einem Kaufpreis von 25.000,00 Euro gekauft. Den Kaufpreis hat er damals noch vor Übergabe des Fahrzeugs am 15.03.2018 an die Verkäuferin gezahlt.

**Beweis:** Vernehmung des Geschäftsführers der Verkäuferin, Herrn Julius Radke, Walter-Koch-Straße 10, 59348 Lüdinghausen als Zeuge

Hierauf dürfte es nach hiesiger Auffassung aber auch gar nicht ankommen. Insoweit wurde von der Beklagten schon gar nicht in Abrede gestellt, dass der Kläger Fahrer des Fahrzeugs im Unfallzeitpunkt war.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte zugegeben hat, die Fahrspur gewechselt zu haben. Der Unfall hat sich somit während eines Spurwechsels ereignet. Bei einer solchen Sachlage ist es ja geradezu typisch, dass die Beklagte die ihr bei einem Spurwechsel obliegenden Verhaltenspflichten offensichtlich nicht eingehalten hat.

Die Beklagte irrt sich, wenn sie vorträgt, dass den Kläger eine Mitschuld an dem Unfall trifft. Zwar ist es richtig, dass die Geschwindigkeit des Klägers bei circa 135 km/h lag. Auf dem Autobahnabschnitt existierte aber keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Bei der Unfallstelle handelt es sich um eine gut ausgebaute, breite Autobahn, es herrschte kein übermäßiger Verkehr, die Wetterlage war klar und trocken. Allein der Umstand, dass der Kläger schneller als 130 km/h fuhr, kann ihm nicht vorgeworfen werden. Der Unfall war für den Kläger ohnehin unvermeidbar.

Auch wenn es verwundert, woher die Beklagte ihr Wissen besitzt:

Es ist zwar richtig, dass der Kläger das Fahrzeug zwischenzeitlich in Eigenregie repariert hat. Der Kläger ist in seiner Freizeit passionierter Auto-Liebhaber und legt auch mal gerne selbst Hand an seine „blechernen Schätze“. Dies ist vorliegend aber völlig irrelevant. Der Kläger darf den Schaden ohne Weiteres auf Basis des Sachverständigengutachtens abrechnen.

Dr. Cetin

Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 18.03.2024 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung auf den 30.04.2024 bestimmt und zu diesem Termin das persönliche Erscheinen der Parteien ordnungsgemäß angeordnet hat. Die Verfügung vom 18.03.2024 ist den Prozessbevollmächtigten – den Beklagtenvertretern zusammen mit dem Schriftsatz vom 15.03.2024 – jeweils am 19.03.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden. Den Parteien ist die Ladung zum Termin jeweils am 19.03.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts  
Geschäftsnummer: **21 O 104/24**  
Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Loreno

Ort, Datum  
Dortmund, den 30.04.2024

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Mirchev ./ Lunebrink**

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person und Rechtsanwältin Dr. Cetin,
2. die Beklagte in Person und Rechtsanwalt Blume,

**Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.**

**Die Parteivertreter stellten sodann folgende Anträge:**

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 07.02.2024.

Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.03.2024.

**Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].**

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

**Die Parteien, informatorisch nach § 141 I ZPO angehört, erklärten:** „[...]“

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anhörungen („[...]“) wird abgesehen, da diese den schriftsätzlichen Vortrag der Parteien nur wiederholen und keine weiteren Informationen enthalten, die für die Fallbearbeitung von Relevanz sind.

Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den gestellten Anträgen streitig zur Sache.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 15.05.2024, 09:00 Uhr, Saal 25.**

Loreno

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung  
vom Tonträger  
Ferdinand,  
Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass das Sitzungsprotokoll ordnungsgemäß erstellt und ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert wurde.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**15.05.2024.**

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit, den Streitwert sowie die Art des Rechtsbehelfs ist abzusehen.

**Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor der Entscheidung auszuformulieren.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist und die Parteien hierzu keine Stellungnahme abgegeben haben. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit hilfsweise Stellung zu nehmen.

**Auf §§ 3 und 7 Straßenverkehrsordnung (StVO; abgedruckt in Habersack Textausgabe „Deutsche Gesetze“ unter der Ordnungsnummer 35a) wird hingewiesen.**

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;
- **nicht abgedruckte Anlagen** den jeweiligen Schriftstücken ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- alle Berechnungen der Beteiligten rechnerisch richtig sind.

Der streitgegenständliche Streckenabschnitt der Bundesautobahn 2 (Kilometer 436,800 km) liegt im Bezirk des Amtsgerichts Castrop-Rauxel, des Landgerichts Dortmund und des Oberlandesgerichts Hamm. Bonn verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Datteln liegt im Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen, des Landgerichts Bochum und des Oberlandesgerichts Hamm.

I

**Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und  
ähnlichen Straßen**

**(Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V)**

– Auszug –

**§ 1**

Den Führern von Personenkraftwagen sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t wird empfohlen, auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen

1. auf Autobahnen (Zeichen 330.1),
2. außerhalb geschlossener Ortschaften auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, und
3. außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben,

nicht schneller als 130 km/h zu fahren (Autobahn-Richtgeschwindigkeit). Das gilt nicht, soweit nach der StVO oder nach deren Zeichen Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) bestehen.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung der Aufgabe nicht von Bedeutung sind.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2566

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.*

Die Klage dürfte zulässig und in Höhe von 6.000,00 Euro begründet sein.

### A. Zulässigkeit

Die Klage des Klägers (**K**) dürfte zulässig sein.

Das Landgericht Dortmund (**LG**) dürfte örtlich und sachlich zuständig sein.

Es dürfte sachlich gemäß **§§ 1, 2, 3, 4 I, 5 Hs. 1, 260 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG** zuständig sein, da der Zuständigkeitsstreitwert bei 6.945,20 Euro liegt und damit 5.000,00 Euro übersteigt. Es dürfte eine anfängliche kumulative Klagehäufung i.S.d. § 260 ZPO vorliegen, die gemäß § 5 Hs. 1 ZPO zu einer Addition der Ansprüche führt.

Örtlich dürfte das LG Dortmund gemäß **§ 20 StVG, 32 ZPO** zuständig sein. K dürfte einen Schadensersatzanspruch aus dem StVG bzw. unerlaubter Handlung schlüssig vorgetragen haben (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 45. Auflage 2024, § 32 Rn. 16) und für diesen der besondere Gerichtsstand des Unfall- bzw. Tatortes gemäß § 20 StVG, 32 ZPO begründet sein. Nach der insoweit als richtig zu unterstellenden Behauptung des K (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 32 Rn. 1, 16 sgn. „**doppelrelevante Tatsache**“) befuhr die Beklagte (**B**) mit ihrem Kfz auf der Bundesautobahn 2 (**BAB 2**) in Castrop-Rauxel **mithin im Bezirk des LG Dortmund** die linke Fahrspur der zweispurigen Autobahn, wechselte sodann in die rechte Fahrspur auf der sich der Kläger befand und touchierte hierbei das Fahrzeug des Klägers. Dieses Vorbringen dürfte bei rechtlich zutreffender Würdigung einen materiell-rechtlich sowohl aus §§ 7 I, 18 StVG als auch aus §§ 823 I, II iVm § 7 StVO begründeten Anspruch rechtfertigen.

### B. Objektive Klagehäufung

Die objektive kumulative Klagehäufung dürfte gemäß **§ 260 ZPO** zulässig sein. Die Ansprüche, für die jeweils das LG Dortmund zuständig ist, wurden gegen dieselbe Beklagte erhoben. Ferner ist dieselbe Prozessart zulässig.

### C. Begründetheit

Die Klage dürfte in Höhe von 6.000,00 Euro begründet und im Übrigen unbegründet sein.

#### I. Aktivlegitimation des K

K dürfte als Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs Verletzter bzw. Geschädigter iSd §§ 7 I, 17, 18 StVG, § 823 BGB und somit zur Geltendmachung der Ansprüche aktivlegitimiert sein. Mit ihrem pauschalen Bestreiten der Aktivlegitimation des K dürfte B keinen Erfolg haben. K dürfte nur dann in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig für sein Eigentum an dem Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt sein, wenn ihm die Vermutungswirkung des § 1006 I 1 BGB nicht zugutekommt (vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.06.2018 - I-1 U 164/17, juris Rn. 16). Es dürfte unstrittig sein, dass K im Unfallzeitpunkt unmittelbaren Besitz am Fahrzeug besaß. Denn nach der Verkehrsanschauung hat derjenige, der ein Fahrzeug führt, die tatsächliche Herrschaftsgewalt inne, die regelmäßig von einem Besitzwillen begleitet wird (vgl. Freymann/Wellner/Laws/Lohmeyer/Vinke, jurisPK Straßenverkehrsrecht, 2. Auflage 2023, § 7 StVG Rn. 344). Zu seinen Gunsten dürfte daher gemäß § 1006 I 1 BGB die Vermutung der

Erlangung von Eigenbesitz und damit auch der Eigentümerstellung greifen (vgl. hierzu Grüneberg/Herrler, BGB, 83. Auflage 2024, § 1006 Rn. 4). Eine weitere Beweiserhebung dürfte daher nicht erforderlich sein. Den Beweis des Gegenteils iSd **§ 292 ZPO** hat B nicht geführt. Indem K auch näher zu den Umständen der Erlangung des Eigentums vorgetragen hat, ist er seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, sodass die Anwendbarkeit von § 1006 I 1 BGB auch nicht aus diesem Grunde ausscheidet (vgl. hierzu OLG Hamm, Beschl. vom 01.02.2013 - I-9 U 238/12, juris Rn. 5).

## **II. Haftungsgrund und kein Haftungsausschluss, § 7 I, II StVG**

Die Voraussetzungen der Halterhaftung nach § 7 I StVG dürften vorliegen.

Es dürfte bei dem Betrieb des von B geführten Pkws eine Sache, nämlich das klägerische Fahrzeug des Typs BMW mit dem amtlichen Kennzeichen BN-SC 23, beschädigt worden sein. B war im Sinne dieser Vorschrift Halterin des Fahrzeugs VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen DO-CS 51. Der Unfall dürfte sich auch nicht als höhere Gewalt i.S.d. § 7 II StVG dargestellt haben. Sonstige Ausschlussgründe nach den §§ 7 III, 8, 15 StVG dürften nicht ersichtlich sein.

## **III. Abwägung nach § 17 StVG**

Da B gegenüber K nach § 7 I StVG haftet, dürften gemäß § 17 I, II, III StVG die wechselseitigen Verursachungsbeiträge von K und B abzuwägen sein. Die Abwägung dürfte vollständig zu Lasten der B ausfallen (100:0). *A.A. wohl noch vertretbar.*

Die Abwägung nach § 17 I, II StVG ist eröffnet. Der Schaden des K entstand bei einem Verkehrsunfall zwischen zwei von beiden Haltern – K und B – geführten Kraftfahrzeugen. K dürfte nämlich im Grundsatz für den Schaden gemäß §§ 7, 1 I, II StVG mithaften. Denn auch K ist Halter des unfallbeteiligten Fahrzeugs BMW 1er. Der im Eigentum der B stehende unfallbeteiligte Pkw VW Golf ist bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs des K beschädigt worden. Ausschlussgründe nach den §§ 7 II, III, 8, 15 StVG dürften nicht vorliegen.

### **1. Kein unabwendbares Ereignis**

Der Unfall dürfte weder für K noch für B ein unabwendbares Ereignis dargestellt haben, sodass die Haftung nicht schon aus diesem Grund ausgeschlossen sein dürfte, § 17 III StVG. Insbesondere dürfte der Unfall für K aufgrund der Überschreitung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen kein unabwendbares Ereignis gewesen sein. Zu der gemäß § 17 II 2 StVG erforderlichen Beachtung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gehört erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt i.S.d. § 276 BGB hinaus Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Umsicht, sowie ein geistesgegenwärtiges, sachgemäßes Handeln im Augenblick der Gefahr und des Menschenmöglichen (vgl. Hentschel/Dauer/König, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023, § 17 Rn. 22). Maßgeblich ist auch, ob ein Idealfahrer überhaupt in eine solche Gefahrenlage geraten wäre, wobei er auch Erkenntnisse berücksichtigen muss, die nach allgemeiner Erfahrung geeignet sind, Gefahrensituationen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Solche Erkenntnisse dürften Ausdruck in § 1 der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V gefunden haben. Wer auf Autobahnen die Richtgeschwindigkeit überschreitet tut zwar nichts Unzulässiges, erhöht allein deshalb das Unfallrisiko und vermag eine Unabwendbarkeit im Sinne des Gesetzes nicht mehr nachzuweisen (vgl. BGH, Urt. vom 17.03.1992 - VI ZR 62/91,

juris Rn. 12). In Hinblick auf das Fahrverhalten der B dürfte ein unabwendbares Ereignis ebenfalls ausgeschlossen sein (s.u.).

## **2. Haftungsabwägung und Quotenbildung**

Damit dürfte die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie deren Umfang nach § 17 I, II StVG – ausgehend von einer 50/50-Quotelung auf der Grundlage der jeweiligen, hier wegen der Beteiligung zweier vergleichbarer Pkw identischen Betriebsgefahr von den Umständen abhängen, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht wurde. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sind bei der Abwägung nur solche Umstände einzubeziehen, die erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind. Die für die Abwägung maßgeblichen Umstände müssen nach Grund und Gewicht feststehen, d.h. unstrittig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sein (vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.11.2022 - VI ZR 344/21 Rn. 11, juris).

### **a. Verursachungsbeitrag der B**

Zulasten der B dürfte ein schuldhafter Verstoß gegen die sich aus § 7 V StVO ergebenden Sorgfaltspflichten in die Abwägung einzustellen sein. Hiernach darf ein Fahrstreifen nur dann gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Die Regelung gilt für alle Kraftfahrzeuge und auf allen Straßen, insbesondere also auch auf Autobahnen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 10.01.2000 - 6 U 191/99). Wegen der strengen Sorgfaltsanforderungen beim Spurwechsel (Ausschluss der Gefährdung anderer) spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen unfallursächlichen Verstoß gegen die aus § 7 V StVO folgenden Verhaltenspflichten, wenn es in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Fahrstreifenwechsel zu einem Unfall kommt (vgl. nur OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.02.2018- I 1 U 102/17; OLG Hamm, Urt. v. 13.05.2009 - 13 U 106/08). Vorliegend ist unstrittig, dass B einen Spurwechsel vorgenommen hat. Aus der unstrittigen Anstoßkonstellation ist auch ersichtlich, dass der Spurwechsel im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht abgeschlossen war, sich der Unfall demnach im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Spurwechsel ereignet haben dürfte.

### **b. Verursachungsbeitrag des K**

Für K dürfte kein schuldhafter Verursachungsbeitrag in die Abwägung einzustellen sein. Zwar hat B einen unfallursächlichen Geschwindigkeitsverstoß des K behauptet. Ein Verstoß gegen § 3 StVO ist nicht ersichtlich, da auf dem Streckenabschnitt der BAB 2 keinerlei Geschwindigkeitsbegrenzung galt und auch sonst keine Anhaltspunkte für eine den äußeren Umständen unangepasste Geschwindigkeit bestehen. Der Verstoß gegen die Autobahn-Richtliniengeschwindigkeits-Verordnung dürfte ebenfalls keinen schuldhaften Mitverursachungsbeitrag des K begründen. Es dürfte zwar unstrittig sein, dass K die Autobahn im Unfallzeitpunkt mit ca 135 km/h befuhr. Die Verordnung ist aber, anders als § 3 StVO, keine Vorschrift für das im Straßenverkehr erforderliche Fahrverhalten, an deren Verletzung sich unmittelbare Sanktionen knüpfen. Sofern die gefahrene Geschwindigkeit also von § 3 StVO gedeckt ist, kann die bloße Nichtbeachtung der Empfehlung allein keinen Pflichtenverstoß begründen (vgl. Hentschel/Dauer/König, § 3 Rn. 55c)

### **c. Abwägung**

Angesichts des erheblichen Verkehrsverstoßes von B dürfte die Haftungsabwägung vollständig zulasten der B ausfallen. Der erhebliche Verstoß gegen die ihr gemäß § 7 V StVO obliegende größtmögliche Sorgfalt, dürfte die auf Seiten des K allein in die Abwägung einzustellende einfache Betriebsgefahr vollständig zurücktreten lassen (vgl. nur OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.09.2017, NJW-RR 2018, 471). Insbesondere dürfte angesichts der Überschreitung der Richtgeschwindigkeit von „nur“ 5 km/h auch keine „deutliche“ Überschreitung der Richtgeschwindigkeit, die zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr des K führen würde, vorliegen (vgl. OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.07.2009 - 7 U 12/09 Rn. 23 juris).

### **IV. Ersatzfähiger Schaden**

In der Rechtsfolge dürfte K von B den überwiegenden Schaden in Höhe von 6.000,00 Euro unter Berücksichtigung einer Haftungsquote von 100:0 verlangen können.

#### **1. Reparaturkosten**

Gemäß § 249 II 1 BGB dürfte K Ersatz der auf Gutachtenbasis geschätzten Reparaturkosten (Nettobetrag) in Höhe von 4.975,00 Euro verlangen können. Die fiktive Abrechnung auf Basis des Sachverständigengutachtens ist zulässig. Dem dürfte insbesondere auch nicht entgegenstehen, dass der K sein Fahrzeug – unstrittig – mittlerweile selbst repariert hat. Denn der Geschädigte ist sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Wird sein Fahrzeug beschädigt, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht repariert (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 83. Auflage 2024, § 249 Rn. 14). Ersatz der Umsatzsteuer in Höhe von weiteren 945,25 Euro dürfte K hingegen nicht verlangen können. Dies ist gemäß § 249 II 2 BGB nur dann der Fall, wenn bzw. soweit sie tatsächlich angefallen ist. Keine Umsatzsteuer kann verlangt werden, wenn der Betroffene fiktiv abrechnet, auch wenn sie zB in Folge einer (Teil-)Reparatur tatsächlich angefallen ist. Insofern dürfte eine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung vorliegen (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 249 Rn. 26).

#### **2. Kostenpauschale**

K dürfte von B ohne nähere Substantiierung weiterhin eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro verlangen können. Die Zuerkennung einer Unkostenpauschale entspricht unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität ständiger Rechtsprechung (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 249 Rn. 79).

#### **3. Sachverständigenkosten**

K dürfte von B auch die Kosten für das Sachverständigengutachten iHv 1.000,00 Euro brutto gemäß § 249 BGB verlangen können. Die Kosten der Schadensfeststellung sind Teil des zu ersetzenden Schadens, wenn sie – wie hier – zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 249 Rn. 58).

### **Tenorierungsvorschlag:**

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 6.000,00 Euro zu zahlen. Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.“